

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 13. Februar 1952

392/J

An f r a g e

der Abg. Ludwig, Brunner und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Durchführung von Neuwahlen in der Apothekerkammer.

.....

Bei der Wiederherstellung der Selbständigkeit Österreichs im Jahre 1945 gab es keine Standesvertretung der österreichischen Apotheker, denn die bestandenen Gremien waren 1938 bei der Besetzung Österreichs aufgehoben worden und die gesamtdeutsche Apothekerkammer in Berlin, von der in Wien für das Donauland und in Tirol für das Alpenland nur Geschäftsstellen bestanden, konnte wohl als Berufsvertretung der österreichischen Apotheker in einem wiedererstandenen selbständigen Österreich überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Es bildete sich daher ein sogenannter provisorischer Ausschuss unter der Leitung eines vom Sozialministerium eingesetzten Leiters, als welcher der Direktor der Heilmittelwerke fungierte, in dem nach dem damaligen Grundsätze alle Parteien paritätisch vertreten sein sollten. Erst durch das Apothekerkammergesetz vom Jahre 1947 wurde die bereits im § 63 des österreichischen Apothekengesetzes vom Jahre 1906 vorgesehene Standesvertretung für das ganze österreichische Bundesgebiet geschaffen. Da der seinerzeitige Kammerdirektor Hofrat Dr. Palla nichts getan hatte, um dem Vorstande bzw. der Hauptversammlung die nötigen Unterlagen für eine brauchbare Geschäftsordnung und Satzung auszuarbeiten, die von der Hauptversammlung zu beschliessen ist, hat die Hauptversammlung im Jahre 1949 ein Komitee eingesetzt, dem unter anderen Aufgaben auch der Auftrag erteilt wurde, eine entsprechende Satzung und Geschäftsordnung in der Weise auszuarbeiten, dass die Gewähr für geordnete Verhältnisse in der Kammer gegeben werden sollte.

Bei der Durchführung der ersten Kammerwahl zeigte sich, dass die erstmalig vom Sozialministerium verfasste Kammer-Wahlordnung derart gefasst wurde, dass für die Durchführung der Wahl nicht weniger als acht Wahlkommissionen in den Bundesländern und eine Hauptwahlkommission gebildet werden müssen, in denen je 5 Mitglieder durch acht Tage ihrem Berufe ferngehalten werden, obwohl in den Bundesländern Salzburg, Tirol und besonders Vorarlberg höchstens je 50 Wahlberechtigte zur Stimmenabgabe in Betracht kommen. Die Hauptversammlung hat daher bereits im Jahre 1950 die notwendige Vereinfachung des Wahlverfahrens beschlossen und beim Sozialministerium gemäss den Vorschriften des Kammergesetzes die entsprechende Abänderung der Kammer-Wahlordnung beantragt.

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 13. Februar 1952

Sowohl die beschlossene Abänderung der Kammer-Wahlordnung als auch die beschlossene Satzung und Geschäftsordnung bedürfen gemäss § 26 des Kammergesetzes der Genehmigung durch das Sozialministerium. Diese Genehmigungen sind jedoch trotz der den Behörden bekanntlich nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze obliegenden Entscheidungspflicht bis heute nicht erfolgt, obwohl seit der Vorlage der Anträge an das Ministerium mehr als 10 Monate vergangen sind.

Trotz aller möglichen Bemühungen ist es dem Vorstand der Apothekerkammer nicht möglich gewesen, in allen diesen sowie in einer Reihe von anderen für die Apothekerschaft lebenswichtigen Fragen die notwendige Entscheidung des Sozialministers herbeizuführen. Durch diese unbegründete Haltung des Sozialministers ist die wirtschaftliche Lage der Apotheker unhaltbar geworden. Die Verhältnisse im Kammeramte sind durch die Unterlassung der Genehmigung der Hauptversammlungsbeschlüsse über Satzung, Geschäftsordnung ganz einfach unmöglich.

Schon in der Deklaration des Kammervorstandes vom September 1949 wurde erstmalig und seither wiederholt, auch von den Hauptversammlungen der Beschluss gefasst, Neuwahlen zu verlangen, wenn die lebensnotwendigen Verfügunghen des Ministers weiterhin nicht getroffen werden sollten. Dieser Beschluss wurde im Sommer 1951 anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens neu erlich gefasst und dem Sozialministerium mehrfach zur Kenntnis gebracht, das jedoch sonderbarerweise den Standpunkt vertrat, dass Neuwahlen in die Kammer erst im Jahre 1953, nach Ablauf der derzeitigen Funktionsperiode der 1948 gewählten Funktionäre, ausgeschrieben werden können.

Das Sozialministerium hat schliesslich über das wiederholte Verlangen nach Neuwahlen bekanntgegeben, dass Neuwahlen zu einem früheren Zeitpunkte nur dann angeordnet werden können, wenn der Vorstand durch Niederlegung seiner Mandate beschlussunfähig wird. Auf Grund dieses Rechtsgutachtens, das über Verlangen des Präsidiums der Kammer wiederholt wurde, hat dann der Vorstand in seiner Sitzung am 15. Dezember 1951 ohne eine Gegenstimme beschlossen, dass alle Vorstandsmitglieder sowie die Ersatzmänner derselben ihre Mandate niedergelegen, jedoch der Präsident und dessen zwei Stellvertreter, die gleichzeitig die Obmänner der beiden Abteilungsversammlungen sind, bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte weiterzuführen ., somit ihre Funktionen beizubehalten haben. Da die Präsidenten diesem Beschluss zugesimmt haben, sind sie de jure auch heute noch in ihren Funktionen.

Dieser Beschluss des Vorstandes wurde von der Hauptversammlung am 16. Dezember 1951 zustimmend zur Kenntnis genommen.

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 13. Februar 1952

Obwohl der von der Hauptversammlung gebilligte Beschluss des Vorstandes vom 15.12.1951 dahin lautet, dass die Vorstandsmitglieder ihre Mandate gemäss der Rechtsbelehrung des Sozialministeriums zwecks Ausschreibung von Neuwahlen niederlegen, der Präsident und die beiden Vizepräsidenten jedoch bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt zu bleiben haben, hat der Sozialminister mit Ausscrachtlassung dieses Beschlusses einen Regierungskommissär für die "leitenden Organe" der Apothekerkammer eingesetzt und weiter mit Ausscrachtlassung eines rechtskräftigen Beschlusses der Hauptversammlung angeordnet, dass der bisherige Kammerdirektor Hofrat Dr. Palla weiterhin im Amt zu bleiben hat.

Es bleibt dahingestellt, ob die Einsetzung eines Regierungskommissärs für die Apothekerkammer ohne vorherige Abberufung jener Organe überhaupt erfolgen kann, für welche dieser eingesetzt werden soll, da § 26 des Kammergesetzes ausdrücklich vorschreibt, dass die Organe abzuberufen sind, wenn die im Gesetze taxativ aufgezählten Voraussetzungen gegeben sind, und dann ein Regierungskommissär einzusetzen ist. Auch ist unterlassen worden festzusetzen, für welche Organe der Regierungskommissär eingesetzt wurde, da dem Apothekerkammergeetz der Begriff der "leitenden Organe" vollkommen fremd ist.

Es ist wohl klar, dass der Regierungskommissär nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Pflichten jener Organe zu übernehmen hat, an deren Stelle er eingesetzt wird. Er ist daher kein an die Weisungen des Ministers gebundenes Amtsorgan, sondern ist in seinem Handeln an die für diese Organe geltenden Bestimmungen des Gesetzes bzw. die Beschlüsse der Hauptversammlung ebenso gebunden wie die abberufenen Organe. Er ist daher zweifellos an die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und kann auch durch den Minister, der ihn beruft, dieser Pflicht nicht entbunden werden.

Es muss weiter festgehalten werden, dass die angeblichen Weisungen des Sozialministeriums an den Regierungskommissär, auf die sich dieser bei seinen Verfügungen beruft, bisher nicht veröffentlicht wurden, obwohl nach den Bestimmungen der österreichischen Verfassung jede behördliche Verfügung kundgemacht werden muss oder den Betroffenen bekanntzugeben ist, wenn sie für diese wirksam sein soll. Das Apothekerkammergeetz gibt aber dem bestellten Regierungskommissär keine Vollmachten, willkürlich Verfügungen zu treffen, die im Gesetze oder in der genehmigten Satzung oder Geschäftsordnung keine Begründung finden können.

Die Pharmazeutische Gehaltskasse, die seit dem Jahre 1920 als eine soziale Einrichtung der österreichischen Apotheker internationalem Ruf ge-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Februar 1952

iesst, deshalb wohl auch vom Deutschen Reich nicht aufgelöst oder gleichgeschaltet wurde, steht seit sieben Jahren unter kommissarischer Verwaltung. Der Sozialminister hat es auch dem kommissarischen Verwalter dieses Standesinstitutes untersagt, die niemals aufgelöste oder noch immer beschlussfähige Hauptversammlung der Gehaltskasse einzuberufen, um die Neuwahl ihres Vorstandes vorzunehmen, die Rechnungsabschlüsse und die Voranschläge zu genehmigen und weiter über Änderungen der Satzungen Beschluss zu fassen. Das Sozialministerium passt sich vielmehr seit nunmehr sieben Jahren das Recht an, alle diese, nach dem Gesetz nur der Hauptversammlung zustehenden Rechte selbst eigenmächtig zu setzen. Ja das Sozialministerium wollte ohne Befragung der Hauptversammlung die Satzungen der Gehaltskasse dahin ändern, dass Personen, die in einer anderen Standesorganisation, darunter auch in einem der beiden Vereine, eine Funktion bekleiden, eine Funktion in der Gehaltskasse nicht übernehmen dürfen; es sollte also ohne jede gesetzliche Grundlage den Apothekern ein ihnen durch die Verfassung gewährleistetes Recht einfach durch seine Anordnung entziehen!

Die Novelle zum Gehaltskassengesetz, die am 31.3.1951 verlautbart worden ist, bestimmt unter anderem, dass spätestens drei Monate nach Bestellung des vorläufigen Verwalters die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen ist. Obwohl nun bereits mehr als 10 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichen sind, wurde weder der Vorstand gewählt, noch wurde die seit Monaten angekündigte neue Wahlordnung erlassen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

1.) Ist der Herr Minister für soziale Verwaltung bereit, die nötigen Weisungen zu erlassen, damit die drei Präsidenten der Österreichischen Apothekerkammer gemäß dem Beschluss des Kammervorstandes vom 15.12.1951 ihre Funktionen bis zur Durchführung der Kammerwahlen wieder frei und ungestört ausüben können, weiter die sofortige Ausschreibung der Wahlen für die Österreichische Apothekerkammer sowie die sofortige Ausschreibung der Wahlen für den Vorstand der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich und schließlich die sofortige Genehmigung der Beschlüsse der Hauptversammlungen der Österreichischen Apothekerkammer, betreffend die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Abänderung der Apothekerkammer-Wahlordnung oder die begründete Ablehnung dieser Beschlüsse zu verfügen?

2.) Was gedenkt der Herr Minister für soziale Verwaltung zu unternehmen, um die sofortige Klarstellung, für welche Organe der Apothekerkammer ein Regierungskommissär eingesetzt ist, die rigorose Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Apothekerkammer auch durch den Regierungskommissär und somit auch den sofortigen Widerruf aller entgegen den Beschlüssen der Hauptversammlungen getroffenen Verfügungen, insbesondere die sofortige Pensionierung des Hofrates Dr. Palla, zu gewährleisten?

-.-, -.-.-, -.-